

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Oktober 1967	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 67	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Kostenträger gemäß § 62 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes <i>Ändert GVBl. II 351-11</i>	181
25. 9. 67	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 <i>GVBl. II 42-21</i>	182
28. 9. 67	Anordnung über die Dienstaufsicht und die Verwaltung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit <i>GVBl. II 212-8</i>	182
28. 9. 67	Anordnung über die Dienstaufsicht und die Verwaltung für das Hessische Finanzgericht <i>GVBl. II 214-4</i>	183
3. 10. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen <i>Ändert GVBl. II 317-8</i>	183

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Kostenträger
gemäß § 62 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes*)

Vom 2. Oktober 1967

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über Kostenträger gemäß § 62 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 316) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Hessisches Gesetz über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz“.

2. Als § 3a wird eingefügt:

„§ 3a

Die Kosten für die Untersuchungen nach § 18 Bundes-Seuchengesetz tra-

gen die Inhaber der Betriebe im Sinne des § 17 des Gesetzes nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die die Landesregierung erläßt. Einstellungsuntersuchungen sind gebührenfrei, wenn die untersuchte Person nicht in einem solchen Betrieb eingestellt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1967

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Für den Hessischen
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Der Hessische
Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Arndt

*) Ändert GVBl. II 351-11

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Bewertungsgesetzes in der Fassung
vom 10. Dezember 1965*)**

Vom 25. September 1967

Auf Grund des § 80 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1862) wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Helsen wird für Zwecke der Einheitsbewertung des Grundbesitzes abweichend von ihrer Einwohnerzahl nach dem Stand vom 1. Januar 1964

in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner eingegliedert.

§ 2

§ 1 ist anzuwenden, wenn bei der Ermittlung des Einheitswertes die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zu Grunde zu legen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. September 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Finanzen
Osswald

*) GVBl. II 42-21

**Anordnung
über die Dienstaufsicht und die Verwaltung für die Gerichte
der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit*)**

Vom 28. September 1967

Auf Grund des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), wird bestimmt:

§ 1

Die oberste Dienstaufsicht über die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit übt der Minister der Ju-

stiz aus; die Verwaltung dieser Gerichte gehört zu seinem Geschäftsbereich.

§ 2

Die Anordnung über die Dienstaufsicht und Verwaltung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 2. April 1962 (GVBl. S. 224)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Justiz
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 212-8
1) GVBl. II 212-6

**Anordnung
über die Dienstaufsicht und die Verwaltung
für das Hessische Finanzgericht*)**

Vom 28. September 1967

Auf Grund des § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347) wird bestimmt:

§ 1

Die oberste Dienstaufsicht über das Hessische Finanzgericht übt der Minister der Justiz aus; die Verwaltung dieses Gerichts gehört zu seinem Geschäftsbereich.

§ 2

Die Anordnung über die Dienstaufsicht und Verwaltung für das Hessische Finanzgericht vom 7. Februar 1966 (GVBl. I S. 28)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Justiz
Dr. Strelitz

¹⁾ GVBl. II 214-4
²⁾ GVBl. II 214-3

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen*)**

Vom 3. Oktober 1967

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte
 - „1. ein Leichenschauschein,
 2. eine Sterbeurkunde“durch die Worte

- „1. ein Leichenschauschein ausgestellt und beim Standesbeamten eingereicht,
 2. dem Gemeindevorstand eine Sterbeurkunde“
- ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeuge“ die Worte „und Anhänger“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeug“ die Worte „oder der Anhänger“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1967

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

^{*)} Ändert GVBl. II 317-8

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66